

## **Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre gemäß §§ 36, 42 und 50 BMG**

bezüglich der Datenübermittlung

an Parteien und Wählergruppen

an Adressbuchverlage

von Alters- und Ehejubiläen

an öffentl.-rechtl. Religionsgemeinschaften

an die Bundeswehr

(Bitte die Erläuterungen beachten.  
Zutreffendes bitte ankreuzen und am PC oder in Druckschrift ausfüllen  
und Kopien der Ausweispapiere beifügen)

### **1. Angaben zur Person:**

Familienname:

Vornamen:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Straße/Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

### **2. Angaben zu weiteren Personen:**

Der Antrag soll sich auch auf folgende Familienmitglieder im gleichen Haushalt erstrecken:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Ort, Datum

---

Unterschriften **aller** Antragsteller

# Erläuterungen

## 1. Umfang der Übermittlungssperre

### 1.1 Parteien und Wählergruppen (§ 50 Abs. 1 BMG)

Das Bundesmeldegesetz erlaubt in § 50 Abs. 1 an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten eine Auskunft über Vor- und Familiennamen, akad. Grade und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Dieser Auskunftserteilung kann widersprochen werden.

### 1.2 Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)

Nach § 50 Bundesmeldegesetz können Mandatsträger, Presse oder Rundfunk eine Auskunft über Vor- und Familiennamen, akad. Grade, Anschriften, Datum und Art des Jubiläums erhalten. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch eines Ehegatten gegen die Übermittlung von Ehejubiläen wirkt auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch kann nur durch beide Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.

### 1.3 Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Das Bundesmeldegesetz erlaubt in § 50 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, akad. Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung kann widersprochen werden.

### 1.4 Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, mitgeteilt werden. Der betroffene Familienangehörige - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden. Sind minderjährige Kinder betroffene Familienangehörige, so ist ggf. die Unterschrift von beiden Ehegatten erforderlich. Eine beantragte Übermittlungssperre ist unwirksam, soweit die Daten für die Erhebung der Kirchensteuer weitergegeben werden.

### 1.5 Übermittlung von Daten an die Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)

Das Bundesmeldegesetz erlaubt in § 36 eine Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes. Dies gilt nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## 2. Antragstellung

Der Antrag muss nicht begründet werden; es genügt, das entsprechende Feld auf dem Formblatt anzukreuzen. Er kann persönlich abgegeben, mit der Post übersandt oder per Fax übermittelt werden.

### 2.1 Persönliche Antragstellung

Die persönliche Antragstellung kann im Bürgerbüro Rathaus, Altes Rathaus, Zi. 108/109, Rathausplatz 2 oder im Bürgerbüro Passavia, Erdgeschoß, Vornholzstr. 40 erfolgen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller muss dabei ihre/seine Identität nachweisen. Bringen Sie daher bitte zur Vorsprache einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) mit.

### 2.2 Antragstellung per Fax oder Post

Nach Eingang des Antrags werden/wird die Übermittlungssperre(n) in das Melderegister eingetragen. Bitte die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) beilegen.

## 3. Gebühren

Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist gebührenfrei.

## Datenschutzhinweise der Stadt Passau nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO

### Information zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten für das Einwohnermelde-, Pass- und Ausweisverfahren

#### 1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Diese Datenschutz-Information gilt für die Datenverarbeitung durch die  
Stadt Passau  
Rathausplatz 2-3, 94032 Passau, Deutschland  
Email: poststelle@passau.de  
Telefon: +49 (0)851- 396 0  
Fax: +49 (0)851- 396 438

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Passau ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Frau Julia Bauer, beziehungsweise unter datenschutz@passau.de erreichbar.

#### 2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck

Der **Zweck** der Datenerhebung ist die Aufgabenerfüllung der Stadt Passau als Melde- Ausweis und Passbehörde. Die Rechtsgrundlagen für die **Datenerhebung** und die **Pflicht zu Bereitstellung** ergeben sich aus Art. 6 Absatz 1 lit. c) und e) DSGVO in Verbindung mit dem Bundesmeldegesetz (BMG), Passgesetz (PaßG), Personalausweisgesetz (PAuswG), Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), Einkommenssteuergesetz (EStG), Abgabenordnung (AO), Bundeszentralregistergesetz (BZRG), Gewerbeordnung (GewO), Personenstandsgesetz (PStG), Soldatengesetz (SG), Rundfunk-beitragsstaatsvertrag (RBeitrStV), Meldedatenverordnung (MeldDV), 1. und 2. Meldedatenübermittlungsverordnung (1. und 2. BMeldDÜV), Soldatengesetz (SG), Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG), Gesetz über das Ausländerzentralregister mit Durchführungsvorschriften (AZRG), Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) und der Aufenthaltsverordnung (AufenthV).

#### 3. Weitergabe von Daten an Dritte

Es findet keine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittländer statt.

An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.

Ihre personenbezogenen Daten werden an folgende Empfänger oder Kategorien von Empfängern weitergegeben:

- Waffenerlaubnisbehörden nach § 9 MeldDV
- Sprengstoffbehörden nach § 10 MeldDV
- Schulen (Durchsetzung der Schulpflicht) nach § 28 MeldDV
- Staatsangehörigkeitsbehörden, Bundesverwaltungsamt nach § 29 MeldDV, § 10 2.BMeldDÜV
- Abfallbehörden nach §31 MeldDV
- Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nach § 32 MeldDV i. V. m. § 4 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 5 Abs. 2 BevStatG
- Ehrung von Alters- und Ehejubilaren nach § 33 MeldDV
- Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach § 34 MeldDV i. V. m § 42 Abs. 1 und 2 BMG
- Datenübermittlung an den Bayerischer Rundfunk (Beitragsverwaltung) nach § 35 MeldDV sowie § 10 Absatz 7 Satz 1 RBeitrStV
- Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach § 4 2.BMeldDÜV und § 58c SG
- Bundesamt für Justiz nach § 2 BMG, § 30 BZRG, § 150 GewO
- Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach § 6 2.BMeldDÜV
- Bundeszentralregister nach § 7 2.BMeldDÜV und § 41 Abs. 1 Nr. 7 BZRG
- Kraftfahrtbundesamt nach § 8 2.BMeldDÜV
- Bundeszentralamt für Steuern nach § 9 2.BMeldDÜV, § 39e Abs. 2 Satz 2 EStG, § 139b AO
- Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister nach § 11 2.BMeldDÜV
- Meldebehörden nach Art. 5 BayAGBMG, § 33 BMG sowie 1.BMeldDÜV
- Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen nach §34 BMG
- Datenübermittlung an ausländische Stellen nach § 35 BMG i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG
- automatisierter Abruf einer anderen öffentlichen Stelle nach § 38 BMG
- automatisierte und regelmäßige Datenübermittlungen an die Suchdienste nach § 43 BMG
- einfache Melderegisterauskunft nach § 44 BMG
- erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG
- Gruppenauskunft nach § 46 BMG

- Wohnungseigentümer/Wohnungsgeber § 50 Absatz 4 BMG
- Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen an Parteien, Wählergruppen, Presse, Rundfunk und Adressbuchverlage nach § 50 BMG
- Datenbereitstellung für das bayerische Behördeninformationssystem nach § 7 BayAGBMG i. V. m. § 3 BMG
- Bundesdruckerei (Ausstellung von Personalausweisen) nach § 12 PAuswG
- Bundesdruckerei nach § 6a PassG
- Andere Behörden nach § 22 PassG und § 24 PAuswG
- Sperrlistenbetreiber nach § 10 Abs. 5 PAuswG
- Ausländerbehörden nach § 72 Abs. 1 und 2 AufenthV
- Wahlämter zur Erstellung, Pflege und Führung der Wählerverzeichnisse nach § 3 Abs. 2 BMG und den jeweils einschlägigen wahlrechtlichen Bestimmungen der Wahlgesetze, Wahlverordnungen, Wahlanweisungen und Bürgerentscheidungsatzung der Stadt Passau
- Ausländerzentralregister gemäß AZRG und AZRG-DV
- sonstige in den §§ 73, 80, 82 Abs. 5, die §§ 85 bis 88, 90, 91 AufenthG genannte Stellen, sowie weitere öffentliche Stellen, soweit sich im weiteren Verfahren ergibt, dass eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig ist

#### 4. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Die in den Pass- und Personalausweisregistern erfassten personenbezogenen Daten sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufzubewahren (§§ 21 PassG, 23 PAuswG). Sie werden mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweisdokumentes, höchstens jedoch bis zu 5 Jahre nach Ablauf des vorhandenen Ausweisdokumentes, gespeichert.

Die zum Zwecke der Ausstellung von Ausweisdokumenten verpflichtend bzw. optional abzugebenden Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Ausweisdokumentes zu löschen (§§ 16 PassG, 26 PAuswG). Auch bei der Bundesdruckerei GmbH werden diese Daten nicht gespeichert.

Nach dem BMG werden nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners von der Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich gelöscht. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

#### 5. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 15-18, 20 und 21) und dem Bundesmeldegesetz stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind,

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (nähere Informationen sind aus den Hinweisen auf dem Meldeschein ersichtlich)

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (§ 44 Absatz 3 Satz 1 BMG i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 lit. a DSGVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Postfach 22 12 19, 80502 München (Postanschrift)

Wagmüllerstraße 18, 80538 München (Hausanschrift)

Telefon: 089/212672-0

Fax: 089/212672-50

E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)

Internet: [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de)

6. Aufgrund der Vorschriften des BMG, des PassG und des PAuswG sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten zur Bearbeitung durch die Stadt Passau anzugeben.